

Welche Nachweisführung ist erforderlich?

Bei der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle ist aus abfallrechtlicher Sicht zu beachten:

1. Es sind vor der eigentlichen Entsorgung entsprechend der Vorschriften der Nachweisverordnung Entsorgungsnachweise über die NGS (Tel. 0511/3608-0) zu führen (Andienungspflicht von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung).
2. Die Durchführung der Entsorgung ist mittels Begleitschein (bei Einzelentsorgung) oder Übernahmeschein (bei Sammelentsorgung) zu dokumentieren.

Was muss beim Transport beachtet werden?

Der Transport von asbesthaltigen Materialien oder Abfällen darf gewerbsmäßig nur von hierfür zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben oder Unternehmen mit einer Transportgenehmigung durchgeführt werden. Die Transportfahrzeuge müssen mit einem schwarzen „A“ auf weißem Grund gekennzeichnet sein. Davon ausgenommen sind Betriebe, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes (z.B. Sanierer, Dachdecker) Asbestabfälle transportieren.

Welche Regelungen gelten für Privatpersonen?

Wollen Privatpersonen den Rückbau von Asbest selbst tätigen, müssen diese ebenso wie sachkundige Unternehmen handeln. Dies bedeutet, dass auch hier ist die Freisetzung von Asbestfasern durch entsprechende Arbeitsverfahren, z.B. den Einsatz von Spezialsaugern, Bindung von Restfasern durch Bindemittel zu vermeiden ist.

Ein Sachkundenachweis nach TRGS 519 ist nicht erforderlich.

Asbestabfälle aus privaten Haushaltungen, z.B. Blumenkästen müssen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden. Sie müssen staubdicht verpackt übergeben werden.

Achtung Bußgeld/Straftat!

Wer entgegen der Vorschriften des Chemikaliengesetzes, der Gefahrstoffverordnung und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes asbesthaltige Materialien verwendet bzw. nicht ordnungsgemäß entsorgt, handelt ordnungswidrig bzw. begeht eine Straftat.

Es kann sich ebenso um eine Straftat handeln, wenn die Sachkunde, die Zulassung oder die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung fehlen.

Stand: November 2010

Ihre Ansprechpartner:

Herr Beschmidt Tel.: 0511/9096-131
Herr Kramer Tel.: 0511/9096-133

Haben Sie weitere Fragen zum betrieblichen Arbeits- und Umweltschutz, wie z.B. zu den Themen

- Abfallentsorgung
- Anlagensicherheit
- Arbeitsbedingungen
- Arbeitsstättengestaltung
- Arbeitszeitregelungen
- Bauleitplanung
- Gefahrguttransporte
- Gefahrstoffe
- Gentechnik
- Geräte- und Produktsicherheit
- HeimarbeiterInnenschutz
- Kinder- und Jugendarbeitsschutz
- Lärmschutz
- Luftreinhaltung
- Mutterschutz
- Sprengstoffe
- Strahlenschutz

Rufen Sie uns an!

Ihre Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Telefon 0511/9096-0

Unsere Anschrift:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Am Listholze 74
30177 Hannover

Fax 0511/9096-199
e-mail: Poststelle@gaa-h.niedersachsen.de

Aufsichtsbezirk:

Region Hannover und die Landkreise
Diepholz und Nienburg



Ratgeber



Merkblatt 1.2/2010
Abfallwirtschaft

Entsorgung von Asbest



Niedersachsen

Asbestentsorgung

Asbesthaltige Materialien dürfen nicht mehr hergestellt oder verwendet werden. Asbesthaltige Abfälle fallen heutzutage insbesondere bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder bei der Entsorgung asbesthaltiger Produkte aus Haushalt, Gewerbe und Industrie an.

Der Umgang mit Asbest ist in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 519: „Asbest. Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“, der „Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden“ sowie dem LAGA-Merkblatt Nr. 23: „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ auf der Grundlage der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotV) und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) geregelt.

Wie gefährlich ist Asbest?

Asbest wird nach der Gefahrstoffverordnung grundsätzlich als stark krebserzeugender Gefahrstoff eingestuft. Gesundheitsgefährdend ist dabei das Einatmen von Asbestfasern.

Asbest ist krebserregend!

Asbestmaterialien werden in zwei Gruppen eingeteilt:

Schwach gebundener Asbest: z.B. Spritzasbest, Proma-Asbest-Platten, Dichtungsschnüre, aber auch Morinol-Fugenkitt, Leichtbauplatte Sokalit, Feuerschutzplatte Neptunit, CV-Fußbodenbeläge, Nachtspeicheröfen.

Stark gebundener Asbest: z.B. ebene und gewellte Asbestzement-Platten, Kanal- und Druckrohre, Lüftungsrohre, Fensterbänke, aber auch Flex-Fußbodenplatten, Magnesitfußböden, Bitumenkleber, Blumenkästen.

Von schwach gebundenen Asbestprodukten in Gebäuden können durch Alterung und äußere Einwirkungen, wie z.B. Luftbewegungen, Erschütterungen, Temperaturänderungen und mechanische Beschädigungen Asbestfasern in die Raumluft freigesetzt werden. Die Dringlichkeit der Sanierung anhand der Asbest-Richtlinie zu ermitteln.

Von stark gebundenen Asbestprodukten, wie z.B. asbesthaltigen Dachplatten geht i. d. R. keine Gefahr aus, allerdings können bei unsachgemäßem Umgang lungengängige Asbestfasern freigesetzt werden.

Ist der Umgang mit Asbest anzeigepflichtig?

Der gewerbliche Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen ist dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich, spätestens

7 Tage vor Beginn der Arbeiten gem. Anl. 1 zur TRGS 519 anzuzeigen.

Hinweis: Zum Umgang gehört auch die Zusammenstellung zu größeren Transporteinheiten.

Jeder Umgang mit Asbest muss angezeigt werden.

Wer darf mit Asbest umgehen?

Nur Personen, die ihre Sachkunde durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang nachweisen können, ist der Umgang mit Asbest erlaubt. Inhalte und Umfang der Lehrgänge sind in den Anlagen zur TRGS 519 geregelt.

Nichtgeschulte Beschäftigte dürfen nur nach Unterweisung durch einen Sachkundigen zu Arbeiten mit Asbest herangezogen werden. Der Sachkundige muss jedoch bei den Arbeiten mit Asbest immer anwesend sein.

Es sind Betriebsanweisungen gemäß § 14 GefStoffV auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und jährliche Unterweisungen der Mitarbeiter vorzunehmen.

Welche Vorsorgeuntersuchungen müssen durchgeführt werden?

Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen arbeitsmedizinische Erstuntersuchungen G 1.2: Asbest, Asbesthaltiger Staub und G 26: Atemschutzgeräte (Anhang 8 BGV A 4, ehemals VBG 100) durchgeführt werden.

Wie müssen die Arbeitsbereiche gekennzeichnet sein?

Arbeitsbereiche, in denen mit asbesthaltigen Gefahrstoffen umgegangen wird, sind gegen andere Arbeitsbereiche deutlich abzugrenzen. Unbefugten ist das Betreten durch nebenstehendes Zeichen in Verbindung mit dem Verbotssymbol „Halt, Zutritt verboten“ und „Rauchen verboten“ zu verbieten.



Verbotsschild nach BGV A 8 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz", Mindestdurchmesser 0,4 m (Anlage 2 zur TRGS 519)



Wann muss Atemschutz und Schutzkleidung getragen werden?

Der Unternehmer hat Atemschutzmasken (Filtergeräte mit Partikelfilter der Klasse P 2) und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Arbeitnehmer im Sanierungsbereich müssen diese tragen.

Wie muss mit Asbestabfällen vor Ort verfahren werden?

Asbestabfälle sind an der Entstehungsstelle in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern so zu sammeln, dass ein späteres Umfüllen vermieden wird. Das Zerkleinern asbesthaltiger Abfälle ist i. d. R. nicht zulässig.

Geeignete Behälter sind z.B. ausreichend feste Kunststoffsäcke (Big-Bags), mit Planen verschlossene Container oder abgedeckte Paletten für stapelbare Asbestzementprodukte.

Bei der Abfallaufnahme muss das Freisetzen von Stäuben durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Absaugen, Verfestigen, Anfeuchten oder Abdecken unterbunden werden.



Wie muss Asbest endgelagert werden?

Asbesthaltige Materialien und Abfälle dürfen nur auf dafür zugelassenen Deponien abgelagert werden. Bei der Depositionierung muss darauf geachtet werden, dass die Behälter vor dem Verdichten nicht zerstört werden. Erst nach der Überdeckung darf verdichtet werden.

Wie werden Asbestabfälle abfallrechtlich eingestuft?

Alle asbesthaltigen Abfälle sind gefährliche Abfälle i. S. des § 41 KrW-/AbfG.

Asbestabfälle sind aufgrund ihres Gefährdungspotentials und den Vorgaben aus dem Gefahrstoff-/Chemikalienrecht als beseitigungspflichtige Abfälle einzustufen. Mit Ausnahme von Kleinmengen (< 2t/a insgesamt) sind sie als "gefährliche Abfälle" zur Beseitigung über die Niedersächsische Gesellschaft für Sonderabfall (NGS) den örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgern (z.B. Stadt oder Landkreis) zu überlassen.